

Friedhofsgebührensatzung - FGS
der Großen Kreisstadt Fürstfeldbruck

vom 30.11.2016

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 Kostengesetz erläßt die Große Kreisstadt Fürstfeldbruck folgende Satzung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
- a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4),
 - b) eine Fundamentnutzungsgebühr (§ 5),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 6),
 - c) Sonstige Gebühren (§ 7).

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) und Fundamentnutzungsgebühr (§ 5) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts auf die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung (FS),

- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist,
 - d) bei einem Erwerb des Nutzungsrechts, ohne das Grab zu belegen (Vorkauf).
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 7) entstehen mit Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (5) Bei einem Erwerb des Nutzungsrechts nach Abs. 1 Buchstabe d) ist die Gebühr zu entrichten, die der Ruhefrist entsprechend der beabsichtigten Belegart (Erd- oder Urnenbestattung) entspricht.
- (6) Sind die Gebühren nicht bezahlt oder hinreichend sichergestellt, werden die Leistungen durchgeführt, die den niedrigsten Gebühren entsprechen.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

	<u>Bezeichnung</u>	<u>ab 2017</u>
a)	Einzelgräber	41,00 €
b)	Doppelgräber	83,00 €
c)	Dreifachgräber	124,00 €
d)	Vierfachgräber	166,00 €
e)	Fünffachgräber	207,00 €
f)	Kindergräber	20,00 €
g)	Doppelwaldgräber	178,00 €
h)	Dreifachwaldgräber	267,00 €
i)	Vierfachwaldgräber	356,00 €
j)	Urnennischen 2-fach für maximal 2 Urnen	120,00 €
k)	Urnennischen 4-fach für maximal 4 Urnen	240,00 €

l)	Urnengräber	85,00 €
m)	Urnenwaldgräber	136,00 €
n)	anonyme Urnengräber	16,00 €
o)	Baumgräber	112,00 €

- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts entsprechend der in § 28 FS genannten Fristen ist möglich; die Mindestverlängerungsdauer beträgt 5 Jahre. Hierfür wird ein Jahresbeitrag in gleicher Höhe erhoben. Bei Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1c).
- (3) Bei vorzeitiger Rückgabe eines Grabrechtes außerhalb der Ruhefrist besteht für jedes verbliebene volle Jahr des Nutzungsrechtes ein Erstattungsanspruch in Höhe der jeweiligen jährlichen Grabgebühr.
- (4) Wird das Nutzungsrecht erworben, ohne das Grab zu belegen (Vorkauf), so ist die Gebühr für die Zeit zu entrichten, die der Ruhefrist entsprechend der beabsichtigten Belegart (Erd- oder Urnenbestattung) entspricht.

§ 5 Fundamentnutzungsgebühren

- (1) Die Fundamentnutzungsgebühr im Waldfriedhof beträgt pro Jahr für

	<u>Bezeichnung</u>	<u>ab 2017</u>
a)	Einzelgräber	17,00 €
b)	Doppelgräber	34,00 €
c)	Kindergrab	9,00 €
d)	Doppelwaldgrab	51,00 €
e)	Dreifachwaldgrab	68,00 €
f)	Vierfachwaldgrab	85,00 €

- (2) Für Fundamente, die im Eigentum der derzeitigen Nutzungsberechtigten der Grabstätte sind, wird bis zum Wechsel der Nutzungsberechtigten keine Gebühr erhoben.
- (3) Bei vorzeitiger Aufgabe des Grabnutzungsrechts gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.

§ 6 Bestattungsgebühren

	<u>Bezeichnung</u>	<u>ab 2017</u>
(1)	Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt je angefangenen Tag der Nutzung:	192,00 €
(2)	Die Gebühr für die Benutzung der Leichenkühlzelle beträgt je angefangenen Tag der Nutzung:	54,00 €
(3)	Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt:	340,00 €
(4)	Die Gebühr für die Aufbahrung beträgt je angefangenen Tag der Aufbahrung:	25,00 €
(5)	Der Zuschlag für eine offene Aufbahrung, zusätzlich zur Gebühr für die Aufbahrung selbst, beträgt je angefangenen Tag der Aufbahrung:	38,00 €
(6)	Die Gebühr für die Erdbestattung am Ort beträgt: Diese umfasst das Öffnen und Schließen des Grabes, die Trauerfeier am Grab, die Erdabfuhr, das Kranzabräumen, sowie den sonstigen Personalaufwand der Verwaltung und des Friedhofes.	793,00 €
(7)	Die Gebühr für die Erdbestattung von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, von Tod- oder Fehlgeburten am Ort beträgt:	380,00 €
(8)	Die Gebühr für das Tieferlegen beträgt:	87,00 €
(9)	Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne im Erdgrab, in einem Baumgrab, oder in einer Erdkassette beträgt:	238,00 €

	Diese umfasst das Öffnen und Schließen des Grabes oder der Kasette, das Kranzabräumen, sowie den sonstigen Personalaufwand der Verwaltung und des Friedhofes.	
(10)	Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne in einer Nische beträgt: Diese umfasst das Öffnen und Schließen der Nische, das Kranzabräumen, sowie den sonstigen Personalaufwand der Verwaltung und des Friedhofes.	222,00 €
(11)	Die Gebühr für Umbettungen beträgt für:	
	a) die Ausgrabung einer Leiche, von Gebeinen oder von Gebeineresten	486,00 €
	b) die Wiederbestattung einer Leiche oder von Gebeinen	448,00 €
	c) die Wiederbestattung von Gebeineresten	296,00 €
	d) die Ausgrabung einer Urne aus einem Erdgrab	144,00 €
	e) die Entnahme einer Urne aus einer Erdkassette oder Mauernische	78,00 €
(12)	Die Gebühr für die Sektionsraumbenutzung im Leichenhaus beträgt für die Sektionsraumbenutzung: Diese umfasst die Heizung, Lüftung, Beleuchtung, Reinigung, Putz- und Desinfektionsmittel, sowie die Personalkosten für Hilfskräfte.	338,00 €
(13)	Die Gebühr für das Öffnen und Schließen einer Gruft wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.	

§ 7 Sonstige Gebühren

(1) Verwaltungs- und Genehmigungsgebühren können der Anlage zur Satzung zur Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Fürstenfeldbruck entnommen werden (Kommunales Kostenverzeichnis - KommKVz).

(2) Für Dienstleistungen, die in dieser Satzung oder im KommKVz nicht enthalten sind, werden Gebühren erhoben, die nach Vergleich mit ähnlichen in der Satzung oder im KommKVz aufgeführten Leistungen angemessen sind, wobei Art, Zeitaufwand der Dienstkräfte sowie Benutzung der Einrichtungen der Stadt zu berücksichtigen sind; dies gilt auch für Personalkosten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit, soweit zusätzlicher Personaleinsatz erforderlich ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 28.11.2012 außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 30.11.2016

Stadt Fürstenfeldbruck

Erich Raff

2. Bürgermeister

Stadtratsbeschluss vom 29.11.2016

Bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln am 07.12.2016